

2.5 Wahlordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	12.01.2021
Tagesordnungspunkt:	2. Tagesordnungspunkt (inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung)

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

1 Wahlordnung

2 zur Vornominierung der Bewerber*innen für die Landesliste von Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für
3 die Bundestagswahl 2021 und zur Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Deutschen Bundestag
4 2021

5 Am ersten Tag im ersten Teil wird im digitalen Rahmen eine Landesliste durch Einzelwahl
6 vornominiert und am zweiten Tag im zweiten Teil werden gemäß Wahlgesetz die offiziellen
7 Beschlüsse zur Aufstellung der Landesliste gefasst.

8 Allgemeine Verfahrensregeln

9 (1) Zur Vornominierung der Landesliste im digitalen Rahmen erfolgt die Wahl über das
10 Abstimmungstool GoControl. Sämtliche Entscheidungen über Personen oder die Aufstellung der
11 Landesliste im zweiten Teil erfolgen in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln. Bei der
12 Schlussabstimmung kann mit JA, NEIN oder Enthaltung über die komplette Vorschlagsliste
13 abgestimmt werden. Alle anderen Stimmzettel sind ungültig, es gilt bei der Schlussabstimmung
14 die einfache Mehrheit.

15 (2) Bei der offiziellen Beschlussfassung am zweiten Tag sind Stimmzettel ungültig, die mehr als
16 einen Namen oder Zusätze enthalten oder sich nicht eindeutig einer/einem Kandidat*in zuordnen
17 lassen. Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet.

18 (3) Die Liste muss mindestens zur Hälfte weibliche Bewerberinnen umfassen. Das Frauenstatut von
19 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen gilt bei der Bestimmung der Kandidat*innen für die einzelnen
20 Listenplätze.

21 (4) Die Landesliste soll bis zu 30 Plätze umfassen.

22 Erster Teil:

23 Vornominierung der Bewerber*innen für die Landesliste von

24 Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für die Bundestagswahl

25 (1) Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens bei Aufruf des
26 Listenplatzes vor, auf dem sie erstmals kandidieren. Die Vorstellung muss vor Ort in Präsenz
27 stattfinden. Ausnahmen sind: eine Corona-Infektion, eine vom Gesundheitsamt angeordnete
28 Quarantäne oder Krankheitssymptome. In diesem Fall ist auch eine Live-Zuschaltung vor einem
29 neutralen Hintergrund möglich. Vorab aufgezeichnete Videos sind nicht zulässig. Die Redezeit
30 zur Vorstellung beträgt fünf Minuten.

31 (2) Während der Vorstellung jeder*s Kandidat*in können insgesamt bis zu zwei Fragen quotiert an
32 die jeweilige Person gestellt werden. Die Fragen werden aus der Versammlung zuvor digital
33 eingereicht, dem Präsidium vorgelegt, von diesem ausgelost und verlesen. Dabei muss die*der

- 34 Fragesteller*in inkl. Kreisverband klar erkennbar sein. Sammelfragen sind nicht zulässig. Die
35 Redezeit zur Beantwortung der Fragen beträgt eine Minute.
- 36 (3) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte digital eine Stimme abgeben. Es kann für
37 eine*n Kandidat*in, nein oder Enthaltung gestimmt werden.
- 38 (4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
39 erhalten hat.
- 40 (5) Hat kein*e Bewerber*in im ersten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so
41 findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie beim ersten statt, bei dem die fünf
42 Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen
43 konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt ist auch hier, wer mehr als die
44 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 45 (6) Hat kein*e Bewerber*in im zweiten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so
46 findet ein dritter Wahlgang statt bei dem die beiden Kandidat*innen mit der höchsten
47 Stimmenzahl des zweiten Wahlgangs gegeneinander antreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das
48 Los. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit
49 entscheidet das Los.
- 50 (7) Zu jedem Wahlgang werden nur diejenigen Bewerber*innen zugelassen, die sich dazu vor Ort
51 oder in schriftlicher Form dazu bewerben.
- 52 (8) Bei dieser Vornominierung sind alle hessischen Parteimitglieder stimmberechtigt.

53 Zweiter Teil

54 Abstimmung über die Landesliste von Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für die Bundestagswahl

55 (1) Nach Beendigung des Wahlverfahrens gemäß des Ersten Teils findet am zweiten Tag die
56 Aufstellung der Landesliste statt.

57 (2) Vor der Abstimmung über die Liste ist den Teilnehmer*innen der Versammlung Gelegenheit zu
58 geben, Änderungen der Reihenfolge der durch die Vornominierung bestimmten Kandidat*innen in
59 Form eines konkreten Personenvorschlags zu beantragen. Über diese Änderungen sind nach dem
60 folgenden Verfahren zu entscheiden:

61 a) Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens bei Aufruf des
62 Listenplatzes vor, auf dem sie erstmals kandidieren. Die Vorstellung muss vor Ort in Präsenz
63 stattfinden. Die Redezeit zur Vorstellung beträgt fünf Minuten.

64 b) Während der Vorstellung jeder*s Kandidat*in können insgesamt bis zu zwei Fragen quotiert an
65 die jeweilige Person gestellt werden. Die Fragen werden aus der Versammlung zuvor beim
66 Präsidium schriftlich eingereicht, von diesem ausgelost und verlesen. Dabei muss die/der
67 Fragesteller*in inkl. Kreisverband und die*der Adressat*in klar erkennbar sein. Sammelfragen
68 sind nicht zulässig. Die Redezeit zur Beantwortung der Fragen beträgt eine Minute.

69 c) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte eine Stimme abgeben, indem er*sie den Namen
70 einer*r Kandidat*in auf den Stimmzettel schreibt, mit Nein oder Enthaltung stimmt.

71 d) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
72 erhalten hat.

73 e) Hat kein*e Bewerber*in im ersten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so
74 findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie beim ersten statt, bei dem die fünf

- 75 Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen
76 konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt ist auch hier, wer mehr als die
77 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 78 f) Hat kein*e Bewerber*in im zweiten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so
79 findet ein dritter Wahlgang statt bei dem die beiden Kandidat*innen mit der höchsten
80 Stimmenzahl des zweiten Wahlgangs gegeneinander antreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das
81 Los. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit
82 entscheidet das Los.
- 83 g) Zu jedem Wahlgang werden nur diejenigen Bewerber*innen zugelassen, die sich dazu vor Ort
84 oder in schriftlicher Form dazu bewerben.
- 85 h) Bei dieser Vornominierung sind alle hessischen Parteimitglieder stimmberechtigt, die in
86 Hessen zur Wahl zum Deutschen Bundestag am Tag der Listenaufstellung wahlberechtigt sind (§ 27
87 i.V.m. §21 Bundeswahlgesetz).
- 88 (3) Wenn keine Veränderungswünsche für den Listenvorschlag (mehr) vorliegen, findet eine
89 schriftliche Abstimmung in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln über die gesamte Liste
90 statt. Bei dieser Abstimmung sind alle Parteimitglieder stimmberechtigt, die in Hessen zur Wahl
91 zum Deutschen Bundestag am Tag der Listenaufstellung wahlberechtigt sind (§ 27 i.V.m. §21
92 Bundeswahlgesetz). Zum Nachweis der Stimmberechtigung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen
93 Personalausweises Voraussetzung. Bei dieser Abstimmung sind alle Stimmzettel ungültig, die
94 etwas anderes als „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufweisen.
- 95 (4) Die Liste ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf
96 „JA“ lautet.